

Gemeinde **Inning am Holz**
Lkr. Erding

Außenbereichssatzung **Sonnendorf**

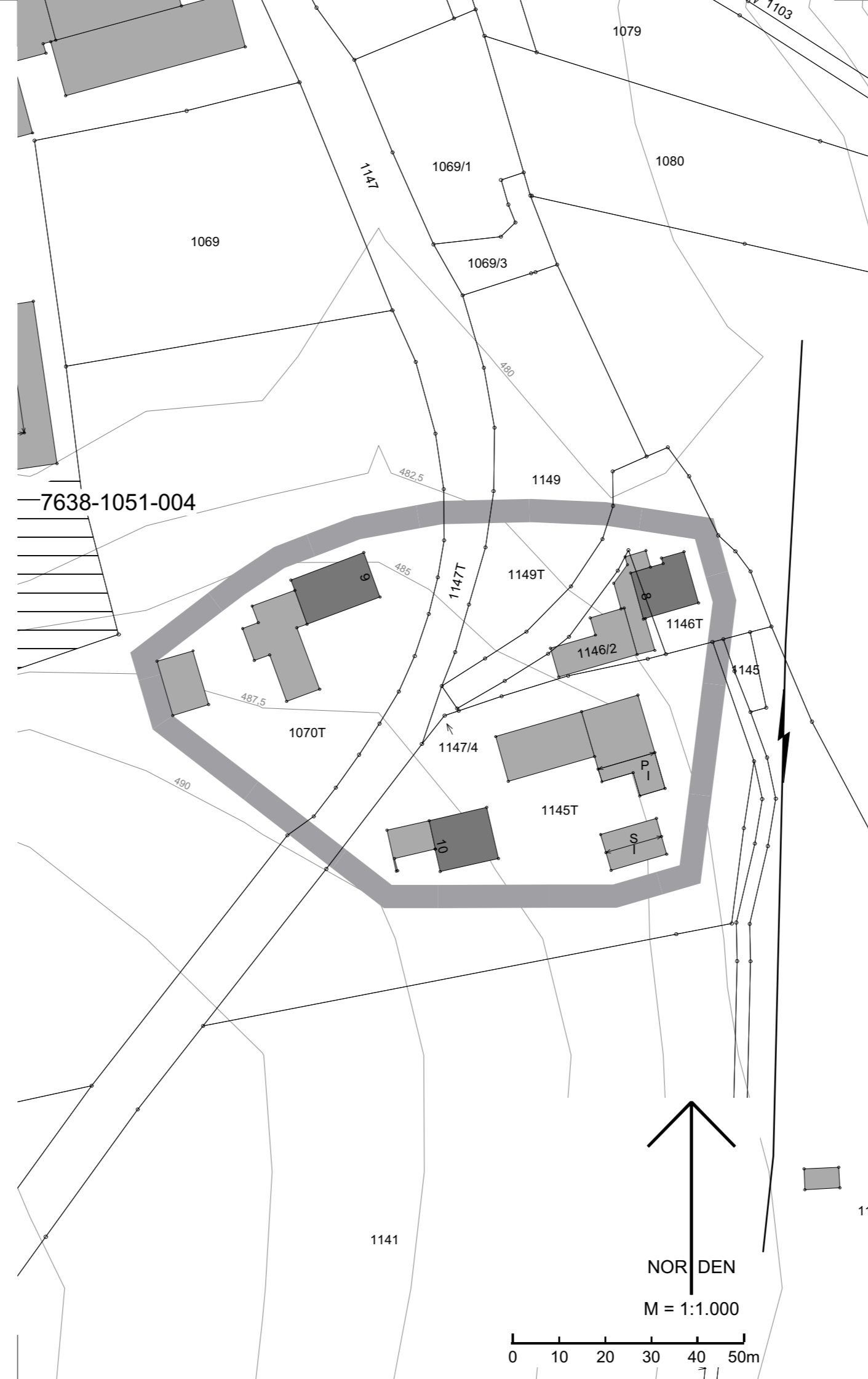
Planfertiger **PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen **INH41/2-22** Bearbeiter: **Kastrup**

Plandatum **19.11.2019 (Satzungsbeschluss)**
19.11.2019 (Entwurf)
06.08.2019 (Entwurf)

Gemeinde Inning am Holz erlässt aufgrund §§ 9, 10, 13 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB – in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung – BauNVO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diese

Außenbereichssatzung.



Hinweise

- 2 bestehende Grundstücksgrenze
- 3 Flurstücksnummer, z. B. 1146/2
- 4 bestehende Bebauung
- 5 Höhenlinien
- 6 20 kV-Mittelspannungsleitung (außerhalb des Geltungsbereichs)

7 **Denkmalschutz**
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

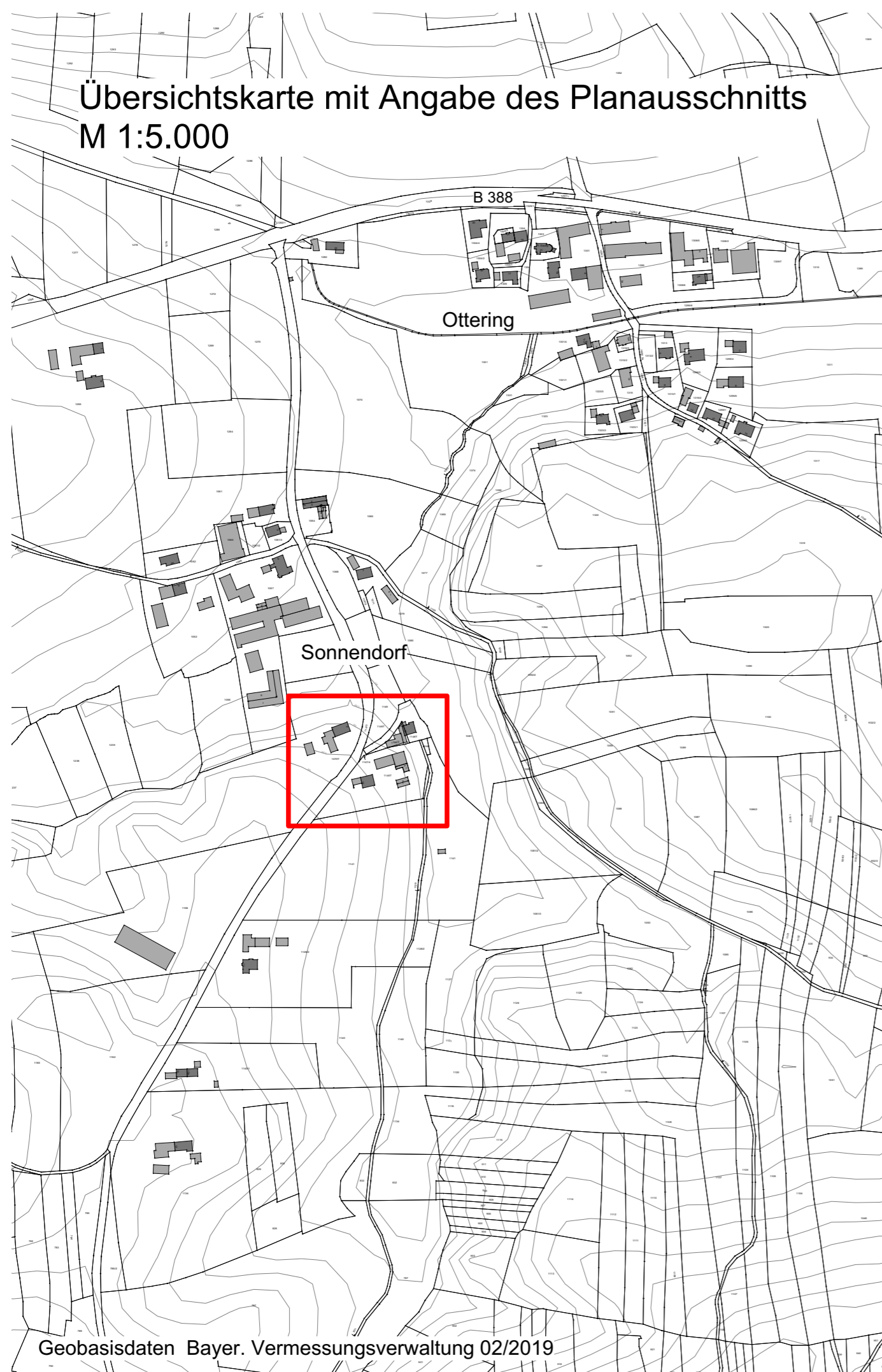
8 **Immissionsschutz**
Es ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen infolge der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen. Die Immissionen können zu Erntezeiten und in Stoßzeiten auch an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit auftreten.

Es ist mit Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen durch den genehmigten landwirtschaftlichen Betrieb nordwestlich des Geltungsbereichs zu rechnen. Lärm- und Staubimmissionen können zu Erntezeiten und Pack-Zeiten auch während der Nachtzeit auftreten.

9 Gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser sowie gegen oberflächlich vom Hang ablaufendes Niederschlagswasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern. Mit dem Abschluss einer Elementarschadensversicherung kann darüber hinaus zusätzliche Vorsorge im Falle von Hochwasserschäden getroffen werden.

10 Unverschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung sollte breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Sollte eine breitflächige Versickerung nicht möglich sein, sind Rigolen zulässig. Sickerschächte sind unzulässig. Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer bzw. Drainagen jeder Art.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 02/2019. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.




Übersichtskarte mit Angabe des Planausschnitts
M 1:5.000

A Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung werden gemäß der im beiliegenden Lageplan (M 1:1.000) dargestellten Abgrenzung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach dieser Satzung und im Übrigen nach § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Wohneinheiten

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

a) Die maximale GRZ von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben darf insgesamt 0,3 auf den Grundstücken Fl.Nr. 1070T und 1145T und insgesamt 0,4 auf den Grundstücken 1149 T, 1146/2 und 1146 nicht überschreiten.

b) Es ist eine max. Wandhöhe von 6,5 m zulässig. Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

B Nachrichtliche Übernahmen

- 1 7638-1051-004 Amtlich kartiertes Biotop, mit Angabe der Biotopnummer

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde Inning am Holz, den 21.01.2020

.....
Michaela Mühlen, Erste Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Inning am Holz hat in seiner Sitzung vom 06.08.2019 den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Sonnendorf gem. § 35 Abs. 6 BauGB gefasst.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 06.08.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.08. bis 27.09.2019 öffentlich ausgelegt.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.08. bis 27.09.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der geänderte Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 19.11.2019 wurde gemäß § 3 Abs. BauGB in der Zeit vom 09.12. bis 23.12.2019 erneut öffentlich ausgelegt.

Zu dem geänderten Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 19.11.2019 wurde den von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12. bis 27.12.2019 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Gemeinde Inning am Holz hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2020 die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 19.11.2019 als Satzung beschlossen.

Inning am Holz, den 15.01.2020

(Siegel)

Michaela Mühlen, Erste Bürgermeisterin

2. Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft. Die Außenbereichssatzung kann ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer in der VG Steinkirchen, Am Kirchberg 2, 84439 Steinkirchen eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Inning am Holz, den 21.01.2020

(Siegel)

Michaela Mühlen, Erste Bürgermeisterin